

239. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MediaArtHistories“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und hat das Ziel kompakt in zeitgenössische Medienentwicklungen und künstlerische Praktiken an der Schnittstelle zwischen Technik, Wissenschaft und Bildender Kunst einzuführen, neue Möglichkeiten künstlerischen Schaffens aufzuzeigen und diese anhand vieler Beispiele praxisorientiert zu diskutieren.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaft. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Die didaktisch sinnvolle Kombination von Präsenz- und Online-Phasen sowie Selbststudium ermöglicht dabei ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ ist als berufsbegleitende Studienvariante oder als Vollzeitstudium anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. In der Vollzeitvariante dauert es ein Semester (30 ECTS).

§ 5. Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache des Lehrgangs ist Englisch. Ein Nachweis der Englischkenntnisse ist zu erbringen.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ ist
 - (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre in Ausbildung in einem relevanten Fach oder einschlägiger Berufserfahrung in relevanter Position

- oder
- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangslleitung festgesetzt wird sowie mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangslleiterin oder dem Lehrgangslleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangslleitung.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fach/LV	LV-Art	UE	ECTS
MediaArtHistories (2 von 4 Lehrveranstaltungen aus Fächer 1-4)			
Fach 1: Histories			
LV 1: Media Histories & Media Archeology Archeology (Art & Science, History of Science, Media Theory, Theory of Perception, Art & Cognition, Intercultural Media Art, Immersion & Emotion, Locative Media: Augmented Space, Medial Performance)	KS	75	6
Fach 2: Genres			
LV 2: Parameters of Digital Art Art (BioArt, Cyberfeminist Art, Machine Art, Translocal Practices, Social Software, Visualization, Interactivity as Paradigm, Videoediting techniques, Digital Tools and their Programming, Interface Design)	KS	75	6
Fach 3: Archives			
LV 3: Digital Archiving and Preservation (Preservation of Digital Art, Digital Art Archiving, Documentation Strategies with Historical to Telematic & Interactive Examples, Trends in Metadata, Keywording, Standards in Documentation and Archiving)	KS	75	6
Fach 4: Media			
LV 4: Exhibiting, Curating and Collection (Important Media Art Institutions, Planning Spaces of Interaction, Law and Copyright, Design & Function of Knowledge Spaces, Future Trends in Artistic Media, From Virtual Exhibitions to Textual Scholarly Productions)	KS	75	6

Fach 5 / LV 5: Media Art Genres (Scholarly research and analysis on a genre, its contemporary / historical parameters and future directions)	SE	15	8
Fach 6 / LV 6: Practical Project (The participation in or initiation of a practical project related to the scholarly and humanities-oriented work on the histories of media art, science and technology)	SE	15	10
		180	30

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - a. der erfolgreichen Teilnahme an den zwei gewählten Lehrveranstaltungen aus Fächer 1-4
 - b. einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit in LV 5.
 - c. einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen über ein praxisorientiertes Projekt oder eine Forschungsarbeit in LV 6.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Der vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 15. Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung noch nach dem Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 3/2009 studieren, können nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Lehrgangsführung noch nach der bisherigen Verordnung abschließen.